

(2) Die Bereitstellung bewirtschafteter Lebensmittel für die Ferienspiele, für die Ferienlager und Wanderungen erfolgt entsprechend den bisher gültigen Festlegungen.

(3) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(4) Die benötigten Strohmenngen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Juni 1958 bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VE AB) der Kreise anzufordern.

(5) Die Gemeinschaftsfahrten im Rahmen der Kinderferiengestaltung sind für die Sommerferiengestaltung sofort und für die Winterferiengestaltung bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Deutsche Reichsbahn regelt in einem Merkblatt die genauen Transportbestimmungen, deren Einhaltung verbindlich ist.

(6) Alle Verträge zur Durchführung eines Ferienlagers mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dem das Lager liegt.

§ 7

Den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen Kinder aus der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin in ihre Ferienlager einzuladen und Ferienplätze für sie zur Verfügung zu stellen. Hinweise dazu geben die Ausschüsse für Feriengestaltung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 4. März 1957 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181);

§ 4 der Anordnung vom 20. April 1955 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe (GBl. I S. 291).

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 50 Pf (Leichtmetall- legierung) und den Aufruf und die Außer- kraftsetzung der umlaufenden Münzen zu 50 Pf (Kupfer-Aluminiumlegierung).

Vom 15. Mai 1958

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Juni 1958

Münzen im Nennwert von 50 Pf in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „50“, darüber ein stilisiertes Eichenblatt und über diesem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Gerippt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 23 mm und wiegen 2,0 g.

§ 2

(1) Die umlaufenden Münzen zu 50 Pf (Kupfer-Aluminiumlegierung) werden zum 31. Juli 1958 zur Einziehung aufgerufen und ab 1. August 1958 außer Kraft gesetzt. Sie dürfen ab 1. August 1958 weder in Zahlung gegeben noch als Zahlung entgegengenommen werden. Diese Münzen können bis zum 30. November 1958 an den Kassen der Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingetauscht werden und sind ab 1. Dezember 1958 wertlos.

(2) Die zur Zeit von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten im Nennwert von 50 Pf bleiben neben den neuen 50-Pf-Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Durch die Ausgabe der neuen 50-Pf-Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1958

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dr. M. S c h m i d t